

richten der DDR sein. Zum gleichen Zeitpunkt treten die heute noch geltende Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1877 sowie die zahlreichen zusätzlichen auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsvorschriften, darunter auch die Regelungen aus den verschiedenen Perioden der Entwicklung der DDR und des Aufbaus unseres sozialistischen Gerichtssystems, außer Kraft. Durch die neue Zivilprozeßordnung wird das gerichtliche Verfahren in Übereinstimmung mit dem heute erreichten Stand der Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung und abgestimmt mit den grundlegenden Veränderungen des Zivilrechts neu geregelt.

Mit dem vorliegenden Verfahrensgesetz erreicht das sozialistische Zivilprozeßrecht der DDR eine höhere Qualität und eine neue Entwicklungsstufe. Die fortgeschrittenen Erfahrungen der Gerichte und die Erkenntnisse der sozialistischen Rechtswissenschaft wurden sorgfältig verallgemeinert und in eine stabile, für eine längere Periode angelegte Regelung eingeordnet, die den Anforderungen der sozialistischen Praxis von heute entspricht. Dieses Gesetz gewährleistet ein geordnetes, stabiles gerichtliches Verfahren. Es verzichtet jedoch auf jede Bürokratie und auf jede ungerechtfertigte Formalität. Es soll das gerichtliche Verfahren und die Rechtsfindung erleichtern und fördern. Damit wird eine wichtige Etappe der sozialistischen Umgestaltung des Prozeßrechts abgeschlossen und ein durchgehend auf sozialistischen Grundlagen und Prinzipien beruhendes Zivilprozeßrecht für die DDR geschaffen.

Dieses Gesetz überträgt den Gerichten bei der Durchführung von Verfahren die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen und zu festigen, auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts aktiv Einfluß zu nehmen und die sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern zu fördern. Es verpflichtet die Gerichte, die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen der am Verfahren Beteiligten zu wahren und durchzusetzen. Die Tätigkeit der Gerichte ist Bestandteil des einheitlichen Wirkens der sozialistischen Staatsmacht. Diese Grundgedanken sind für die gesamte gerichtliche Arbeit und für die Ausgestaltung des Verfahrens vor den Gerichten wesensbestimmend.

Das Gesetz ist für die Bürger überschaubar gegliedert. Es ist in einer klaren Sprache gehalten. Es regelt komplex den Ablauf des Verfahrens von seiner Einleitung bis zur Entscheidung und deren Durchsetzung übersichtlich und für jeden verständlich. Durch das neue Verfahren wird das Grundanliegen unserer sozialistischen Gerichte, die Rechte und Belange der am Verfahren beteiligten Bürger und Betriebe ohne Zeitverzug, wirksam und ohne formale Hemmnisse durchzusetzen, verwirklicht. Diesem Ziel dient auch die Vereinheitlichung der Regelungen für das zivilrechtliche, familienrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren und der Verzicht auf nicht erforderliche Sonderregelungen für jeden dieser Bereiche. Hiermit wird gegenüber dem heutigen Rechtszustand eine bedeutende Vereinfachung des geltenden Prozeßrechts und eine von der Praxis immer wieder geforderte stärkere Vereinheitlichung erreicht.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren orientiert die Bürger und Betriebe darauf, ihre Rechtskonflikte im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage des sozialistischen Rechts eigenverantwortlich zu lösen. Den Gerichten wird daher die Aufgabe übertragen, die Bürger und Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen zu unterstützen und ihnen ihre Rechte und Pflichten zu erläutern. Voraussetzung hierfür ist die aktive Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten. Das Gesetz enthält alle hierzu erforderlichen Regelungen. Ihre Grundgedanken sind in der bisherigen Praxis der Gerichte erprobt worden. Sie haben sich bewährt und

entsprechen dem Charakter unserer gesellschaftlichen Beziehungen.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung bringen die neue Stellung der Bürger und Betriebe im gerichtlichen Verfahren sichtbar zum Ausdruck. Sie wird durch die gesellschaftliche Verantwortung der am Verfahren Beteiligten und durch die grundsätzliche Übereinstimmung ihrer Interessen in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt.

Die neue Zivilprozeßordnung verpflichtet die Gerichte, im Zusammenwirken mit den Prozeßparteien die objektive Wahrheit festzustellen, auf ihrer Grundlage eine den Realitäten entsprechende Entscheidung zu treffen und im Rahmen ihrer Aufgaben auf die Überwindung der Ursachen des Rechtsstreits Einfluß zu nehmen. Durch die Ausübung der den Gerichten obliegenden Pflicht zur Aufklärung und Unterrichtung der Prozeßparteien wird ausgeschlossen, daß ein Bürger Nachteile im gerichtlichen Verfahren erleidet, nur weil er nicht ausreichend rechtskundig ist.

Die Gerichte sind verpflichtet, Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen oder von gesellschaftlichen Organisationen am Verfahren zu beteiligen, wenn ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens erforderlich ist. Die besondere Bedeutung des sozialistischen Zusammenwirkens der Gerichte mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften in Arbeitsrechtssachen ist im vorliegenden Gesetz verankert. Auf diesem Gebiet haben sich feste Grundsätze auf Grund langjähriger Erfahrungen herausgebildet. Sie fanden deshalb ihre volle Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Merkmal des neuen gerichtlichen Verfahrens ist die speziell ausgestaltete Verantwortlichkeit der Gerichte für die Durchsetzung ihrer Entscheidungen, wenn rechtskräftig ausgesprochene Verpflichtungen nicht freiwillig erfüllt werden. Die Regelungen sind so gestaltet, daß bei möglichst geringem Aufwand ein Höchstmaß an gesellschaftlicher Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens erzielt wird. Dadurch wird die Rechtssicherheit für die am Verfahren Beteiligten und die konsequente Erfüllung verbindlich festgelegter Verpflichtungen gewährleistet. Das entspricht dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit und ist ein unabdingbares Erfordernis unserer sozialistischen Rechtsordnung.

Die neue Zivilprozeßordnung entspricht in ihrer Gesamtheit den gewachsenen Anforderungen unserer Bürger an die Tätigkeit der Staatsorgane, insbesondere der Gerichte der DDR. Mit ihr erfolgt eine weitgehende Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts. Mehr als 2 000 in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften enthaltene prozeßrechtliche Bestimmungen, von denen der größte Teil aus der Zeit vor der Gründung der DDR stammt, werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt dieses grundlegende sozialistische Verfahrensgesetz, das die Arbeit der Gerichte entsprechend dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und den sich daraus ergebenden Erfordernissen weiterentwickeln und wirksamer gestalten soll.

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung sind ihrem Inhalt, ihrem Wesen und ihrer gesellschaftlichen Zweckbestimmung nach gemeinsam mit dem Zivilgesetzbuch darauf gerichtet, die strategische Orientierung der Partei der Arbeiterklasse zur Vervollkommnung des Rechts der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf dem politisch bedeutsamen Gebiet des Zivilrechts zu verwirklichen. Beide Gesetze dienen dem Ziel, unsere Staats- und Gesellschaftsordnung weiter zu festigen.